

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Teilrevision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Teilrevision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG), 1992 - 1995*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------|---|
| Allgemeine Chronik | 1 |
| Wirtschaft | 1 |
| Wirtschaftspolitik | 1 |
| Wettbewerb | 1 |

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Wirtschaftspolitik

Wettbewerb

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 24.08.1992
HANS HIRTER

Seit Jahren haben unseriöse Firmen die in bezug auf die Definition des Betrugstatbestands grosszügige schweizerische Gesetzgebung ausgenützt, um von hier aus im Ausland mit irreführenden Angaben Dienstleistungen anzubieten. Insbesondere waren Firmen aktiv geworden, welche für Einträge in private Markenregister sowie Telex- und Telefaxverzeichnisse, welche als amtliche Verzeichnisse angepriesen wurden, Rechnung stellten. Dieses Vorgehen gilt in der Schweiz bloss als einfache, d.h. nicht "arglistige" Täuschung und wird nur auf Antrag von Kunden, Konkurrenten, Unternehmer- und Konsumentenorganisationen verfolgt. Geschädigte im Ausland verzichten jedoch oft auf eine Anzeige, weil sie diese Rechtslage nicht kennen oder weil ihnen die Umtriebe zu gross erscheinen. Um derartige Geschäftsmethoden, welche das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, wirksamer bekämpfen zu können, hatte der Bundesrat 1991 eine **Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)** beantragt. Als Neuerung schlug er vor, dass in Unlauterkeitsfällen, die den guten Ruf der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, der Bund ein quasi stellvertretendes Klagerrecht erhält. Das Parlament stimmte diesem Vorschlag zu, nachdem es auf Antrag der Nationalratskommission noch ergänzt hatte, dass dem Bund diese Kompetenz nur dann zukommt, wenn die klageberechtigte Person im Ausland ansässig ist.¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 23.10.1993
HANS HIRTER

Der Bundesrat möchte mit einer **Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)** die Bestimmungen über die Durchführung von Aus- und Sonderverkäufen lockern. In der Vernehmlassung sprach sich einzig die SP gegen eine totale Liberalisierung aus; ihre Zustimmung zu einer teilweisen Lockerung durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht machte sie von flankierenden Konsumentenschutzmassnahmen abhängig.²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 11.05.1994
HANS HIRTER

Der Bundesrat beantragte dem Parlament, im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG), die seit einiger Zeit als veraltet empfundenen Vorschriften über das **Ausverkaufswesen** aufzuheben. Damit dürfen neu sowohl Total- und Teilausverkäufe als auch Sonderverkäufe ohne Bewilligung und Einschränkungen in bezug auf Datum und Häufigkeit durchgeführt werden. Der Schutz der Konsumenten und Konkurrenten vor Irreführung resp. unlauterer Werbung ist nach Ansicht des Bundesrates durch die Bestimmungen des UWG namentlich über die Pflicht der Preisdeklaration und das Lockvogelverbot ausreichend sichergestellt. Der **Ständerat** akzeptierte die vorgeschlagene Liberalisierung diskussionslos.³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 24.03.1995
HANS HIRTER

Die im Vorjahr vom Ständerat gutgeheissene vollständige Deregulierung des **Ausverkaufswesens** fand auch im Nationalrat ungeteilte Zustimmung und wurde vom Bundesrat auf den 1. November in Kraft gesetzt.⁴

1) BBl, 1992, I, S. 355 ff.; Amtl. Bull. NR, 1992, S. 1 f. und 665; Amtl. Bull. StR, 1992, S. 136 f. und 303; BBl, 1992, II, S. 844 f.

2) Presse vom 6.7.93; SGT, 23.10.93.

3) Amt. Bull. StR, 1994, S. 931f.; BBl, 1994, III, S. 442ff.; NZZ, 20.1.94 (Vernehmlassung); Presse vom 13.5.94 (Botschaft).

4) AS, 1995, S. 4088; Bund, 16.3.95; BaZ, 24.8.95.; Amt. Bull. NR, 1995, S. 1015; Amt. Bull. NR, 1995, S. 616f.; Amt. Bull. StR, 1995, S. 350; Amt. Bull. StR, 1995, S. 441